

Beschluss des MIT-Bundesvorstandes vom 3.7.2007

**Positionspapier der
Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU**

**Weiterentwicklung der
Privaten Arbeitsvermittlung**

**Beschlusserarbeitung durch die
AG Arbeitsmarktreform
unter Einbeziehung der
Kommission Sozialpolitik**

Präambel

Eine Reihe von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind durch die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt weiterentwickelt worden. Zu diesen neuen Instrumenten gehört das Gutscheilverfahren für die Vermittlung durch Private Arbeitsvermittler. Dadurch wurde ein Wettbewerb zu den öffentlichen Vermittlungsbemühungen der Agenturen initiiert und damit die Eingliederung von Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt beschleunigt und effizienter gestaltet.

Nun steht es an, diese Entwicklung fort zu setzen und weiterhin zu fördern mit dem Ziel, alle Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchende schnell, gezielt und unbürokratisch in ein festes Anstellungsverhältnis zu bringen. Die MIT hat Vorschläge zur Fortsetzung einer positiven Entwicklung aber auch zur weiteren Entlastung des Arbeitsmarktes erarbeitet.

I. Das Verfahren der Privaten Arbeitsvermittlung im Gutscheilverfahren

Die Vermittlung von Arbeitskräften wird in erster Linie von den Unternehmen durch Zahlung eines Honorars an den Arbeitsvermittler finanziert. Die Möglichkeit der gewerblichen Vermittlung von Arbeitskräften auf der Basis des Vermittlungsgutscheines besteht seit 2002. Mit Hilfe des Vermittlungsgutscheines kann ein Arbeitssuchender, mit Bezügen aus der Arbeitslosenversicherung oder ALG II - Empfänger, einen gewerblichen Vermittler seiner Wahl beauftragen und dadurch seine Jobsuche beschleunigen. Der Vermittler erhält nach einer erfolgreich durchgeführten Vermittlung eines Arbeitssuchenden in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, eine Vermittlungsprovision in Höhe von 2000 € incl. 19% MwSt., welche in 2 Raten (nach 6 Wochen und nach 6 Monaten Dauer des Arbeitsverhältnisses) von der Arbeitsagentur vergütet wird.

Der Vermittlungsgutschein kann nur eingelöst werden, wenn der Arbeitssuchende nachweislich erfolgreich und dauerhaft sozialversicherungspflichtig vermittelt wurde. Die Zusätzliche Vermittlung über den Vermittlungsgutschein spart der Bundesagentur für Arbeit mehr als sie kostet. Die bei einer erfolgreichen Vermittlung eingesparten Sozialleistungen übersteigen um ein Vielfaches die Höhe der ausgezahlten Vermittlungsprovision. Darüber hinaus spart sich die Arbeitsagentur durch die vielen zusätzlichen Vermittlungen den an den Staat für die ARGE zu zahlenden Aussteuerungsbetrag in Höhe von 10.000 € pro Person. Dieser Aussteuerungsbeitrag ist von der Arbeitsagentur zu zahlen, wenn ein ALG I – Empfänger zum ALG II – Empfänger wird. Das Gutscheilverfahren ist das einzige Instrument der modernen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, welches nachweislich Kosten einspart. In den vergangenen Jahren konnte sich auf dieser Grundlage eine völlig neue Dienstleistungsbranche mit mehr als 5.000 privaten Arbeitsvermittlern etablieren.

II. Gutscheilverfahren verlängern

Das Gutscheilverfahren ist gegenwärtig nur jeweils auf ein Jahr befristet und wurde bisher nur jeweils zum Ende des Jahres verlängert. Dadurch sind die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Akteure des Arbeitsmarktes stark eingeschränkt, weil jeweils nur für das laufende Jahr Planungssicherheit besteht. Die gewerblichen Arbeitsvermittler werden durch diese Verfahrensweise beeinträchtigt und können sich nicht entfalten. Durch die fehlende Planungssicherheit ist ihre Existenz jeweils zum Jahresende in Frage gestellt. Des Weiteren wird die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Vermittlerbranche behindert. Deshalb benötigen die Privaten Arbeitsvermittler eine Perspektive und Planungssicherheit. Die gesetzlichen Grundlagen für eine Weiterführung des Vermittlungsgutscheines für die nächsten 5 Jahre müssen umgehend geschaffen werden.

III. Qualität der privaten Arbeitsvermittlung sichern

Derzeit existieren seitens des Gesetzgebers noch keine generell verpflichtenden Qualitätsstandards. Die MIT begrüßt die von Verbänden der privaten Arbeitsvermittler im Zusammenwirken mit dem Bund sowie öffentlich-rechtlichen Institutionen und Interessenverbänden in freiwilliger Selbstkontrolle erarbeiteten Qualitätsstandards. Zukünftig sollen private Arbeitsvermittler vor Erteilung der Gewerbeerlaubnis eine Prüfung durch eine fachkundige Stelle mit dem Ziel eine Zertifizierung zur privaten Arbeitsvermittlung durchführen bzw. einen Befähigungsnachweis zu erteilen. Dabei ist eine Überregulierung zu vermeiden.

IV. Vermittlungsprozesse entbürokratisieren

Die Prüfung des Anspruchs auf einen Vermittlungsgutschein bindet derzeit viele Kräfte in den Arbeitsagenturen und ARGE n. Zudem besteht nur für ALG I –Empfänger ein gesetzlicher Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Für den ALG II – Empfänger besteht kein gesetzlicher Anspruch, sondern es wird nach Kassenlage und entsprechenden Weisungen innerhalb einer „Kann-Bestimmung“ entschieden. Ein Vermittlungsgutschein ist jeweils 3 Monate gültig und muss nach Ablauf dieser Frist neu beantragt werden. Hier werden in den Arbeitsverwaltungen unnötig Kräfte für die Anspruchsprüfung gebunden, welche nicht für den Bereich der Vermittlung zur Verfügung stehen können. Die Kosten dieses Verwaltungsaufwandes stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. Ein Vermittlungsgutschein sollte prinzipiell jedem Arbeitssuchenden mit Leistungsbezug unbefristet für die Dauer seiner Arbeitssuche durch Gesetzesanspruch zustehen. Wir fordern die Kopplung des Anspruchs auf einen Vermittlungsgutschein an den Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld I und II. Den Ländern wird empfohlen entsprechende Regelungen für ALG II Empfänger zu schaffen. Das senkt den Verwaltungsaufwand und verkürzt die Arbeitslosigkeit.

Jeder bei der Agentur für Arbeit gemeldete Arbeitslose und Arbeitssuchende sollte einen Vermittlungsgutschein ausgehändigt bekommen. Dieser Gutschein kann nach 6 Wochen Arbeitslosigkeit vom Vermittler geltend gemacht werden. Dabei sind entsprechende Länderregelungen zu berücksichtigen.

V. Gesetzliche Höhe der Vermittlungsvergütung beibehalten

Die Höhe der Vermittlungszusage, d.h. des Vermittlungsgutscheines, ist zurzeit gesetzlich so geregelt, dass in einer ersten Rate 1.000 Euro inkl. 19 % Mehrwertsteuer nach einer 6wöchigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgezahlt wird. In einer zweiten Rate wird nochmals 1.000 Euro inkl. 19 % Mehrwertsteuer nach einer 6monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgezahlt. Die Auszahlung der Vermittlungsprovision erfolgt ausschließlich im Erfolgsfalle und beinhaltet alle Kosten des Vermittlers für die Stellenakquise, das Profiling des Bewerbers, das Motivations- und Bewerbungstraining, die Vermittlung und Fixkosten für Vermittlungspersonal und Ausstattung. Derzeit wird in einigen Verbänden über die gesetzliche Regelung der Höhe der Vermittlungsvergütung diskutiert. Die MIT spricht sich dafür aus, auf Grund der gesamtgesellschaftlichen Situation zum jetzigen Zeitpunkt keine Erhöhung der Vermittlungszusage vorzunehmen.

VI. Gesetzliche Regelung zur Vorbeugung von Scheinvermittlungen beibehalten

Die Anwendung des Vermittlungsgutscheines auf Vermittlungen in Arbeitsverhältnisse bei früheren Arbeitgebern ist gesetzlich wie folgt geregelt: Der Vermittlungsgutschein wird nur gezahlt, wenn der Arbeitssuchende während der letzten 4 Jahre nicht länger als 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war. Damit soll Scheinvermittlungen vorgebeugt werden. Wenn sich Arbeitgeber und Arbeitssuchender aus früheren Beschäftigungsverhältnissen kennen, birgt eine spätere Vermittlung einander schon bekannten Vertragspartnern die Gefahr des Leistungsmissbrauchs in sich. Forderungen nach Veränderungen dieser Rechtslage kann sich die MIT daher nicht anschließen. Wir sprechen uns dafür aus, die derzeitige gesetzliche Regelung nicht zu verändern.

VII. Gutscheinverfahren ausweiten

Derzeit ist das Gutscheinverfahren nicht auf Vermittlungen in Staaten außerhalb der EU anwendbar. Die Vermittlung ins Ausland außerhalb der EU ist für die gewerblichen Vermittler derzeit nur von geringer Bedeutung. Vermittlungspotential wird nicht ausgenutzt. In Zeiten der Globalisierung sollte es jedoch ermöglicht werden, über die Grenzen Deutschlands hinweg vermitteln zu können. Wenn durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im nichteuropäischen Ausland die Sozialkassen in Deutschland entlastet werden können, sollte auch in diesem Falle die Vermittlung zugelassen werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, das Gutscheinverfahren auf das nichteuropäische Ausland auszuweiten.

VIII. Fazit

Wir bewerten die private Arbeitsvermittlung als ein erfolgreiches arbeitsmarktpolitisches Instrument. Mit dieser Maßnahme wird der Fokus auf die Vermittlung von Arbeitssuchenden in den I. Arbeitsmarkt gerichtet. Dies begrüßen wir und halten es vor diesem Hintergrund auch für notwendig, die derzeit noch bestehenden bürokratischen Hemmnisse für private Arbeitsvermittler schnellstmöglich zu beseitigen. Im Gegenzug sollen bisher unwirksame und erfolglose arbeitsmarktpolitische Instrumente einer kritischen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls gestrichen werden.